



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der
Krankenhäuser (KrhWwSV)
(vom 26.10.2023)

Berlin, 16.11.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Referentenentwurfs

Die Bundesärztekammer unterstützt angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage vieler Krankenhäuser die mit dem vorgelegten Entwurf verbundene Zielrichtung der Gewährleistung einer schnellen Refinanzierung durch die Kostenträger.

Eine Fortführung der Verkürzung der Zahlungsfrist auf fünf Tage bis zum 31. Dezember 2024, binnen derer die Krankenkassen die erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen zu bezahlen haben, ist daher grundsätzlich sachgerecht.

Das für den vorgelegten Entwurf auf Basis der Verordnungsbefugnis gemäß § 415 Satz 4 SGB V verantwortliche Bundesministerium für Gesundheit beschreibt zu Recht, dass sich die Kliniken in Deutschland infolge der Kostensteigerungen für Gas und Strom sowie Sachkosten in einer angespannten finanziellen Lage befinden.

Keine Erwähnung finden jedoch weitere Kostenbelastungen durch Auswirkungen der Inflation, allgemeiner Kostensteigerungen, unzureichender Krankenhausinvestitionsfinanzierung sowie der notwendigen Refinanzierung von unverzichtbaren Tarifsteigerungen. Der im allgemeinen Teil der Begründung geäußerten Einschätzung, mit den bisher ergriffenen Maßnahmen habe die Bundesregierung „die Situation für die Krankenhäuser stabilisieren“ können, ist aus Sicht der Bundesärztekammer daher ausdrücklich zu widersprechen.

Die Bundesärztekammer weist vielmehr darauf hin, dass die geplante Fristverlängerung zwar richtig und notwendig ist, dass damit aber weder die derzeitigen Kostenbelastungen noch die mit dem anstehenden Krankenhausreformvorhaben verbundenen Transformationskosten auch nur annähernd kompensiert werden können.

Erforderlich sind daher weitere kurzfristige Hilfen, um zu verhindern, dass versorgungsnotwendige Krankenhäuser schließen müssen, bevor die geplante Krankenhausreform überhaupt greifen kann. Aus Sicht der Bundesärztekammer muss von Anfang an gewährleistet werden, dass es nicht zu zahlreichen unkontrollierten und ungewollten Marktaustritten von Kliniken kommt. Die mit dem vorliegenden Entwurf geplante Fortschreibung einer verkürzten Zahlungsfrist kann daher nur ein Element der im Vorfeld der Reform notwendigen Maßnahmen sein.

Jenseits dieser im Vorfeld der Reform erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen ist bei dem geplanten Systemwechsel in Richtung einer Finanzierung von Vorhaltekosten darauf zu achten, dass diese als erlösunabhängige Vergütungskomponenten finanziert werden. Dies erfordert eine konsequente Refinanzierung aller patientennahen Personalkosten, um Personaleinsparungen und konsekutiven Qualitätseinbußen vorzubeugen, wo keine ausreichende Refinanzierung stattfindet. Als Bezugsmaßstab für die ärztliche Personalausstattung hat die Bundesärztekammer ein ärztliches Personalbemessungssystem (ÄPS-BÄK) entwickelt, das verbindlich in der Reformgesetzgebung zu verankern ist.

Die genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Betriebskostenfinanzierung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegt. Unabhängig davon ist eine auskömmliche Investitionskostenfinanzierung durch die Länder zu fordern. Darüber hinaus bleibt es unverzichtbar, dass Bund und Länder die notwendigen Strukturveränderungen durch einen gemeinsam getragenen Transformationsfonds ermöglichen.